Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 04.05.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 04.05.2026
Meldungsnummer: UP04-0000005210

Publizierende Stelle
Homburger AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung GAM Holding AG

Betroffene Organisation:
GAM Holding AG
CHE-107.908.786
Hardstrasse 201
8005 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
25.05.2023, 10:00 Uhr, Westhive
Hardturmstrasse 161, 8005 Zürich
Schweiz

Einladungstext/Traktanden:
1. Lagebericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, Berichte der Revisionsstelle
1.1 Genehmigung von Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022, Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle
1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

2. Verwendung des Bilanzergebnisses

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

4. Änderung der Statuten der Gesellschaft
4.1 Änderungen der Bestimmungen über die Aktien
4.2 Änderungen der Bestimmungen über die Generalversammlung
4.3 Änderungen der Bestimmungen über den Verwaltungsrat und über Vergütungen
4.4 Einführung eines Kapitalbandes und entsprechende Änderungen der Statuten

5. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

5.1 Wiederwahl von David Jacob als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats (in einer einzigen Abstimmung)
5.2 Wiederwahl von Katia Coudray
5.3 Wiederwahl von Jacqui Irvine
5.4 Wiederwahl von Frank Kuhnke
5.5 Wiederwahl von Monika Machon
5.6 Wiederwahl von Nancy Mistretta

6. Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats
6.1 Wiederwahl von Katia Coudray
6.2 Wiederwahl von Jacqui Irvine
6.3 Wiederwahl von Nancy Mistretta

7. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
7.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats
7.2 Genehmigung der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023

8. Wiederwahl der Revisionsstelle

9. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Bemerkungen:
Organisatorische Hinweise
Stimmrecht
Zusammen mit dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erhalten die Aktionäre ein Anmeldeformular, womit bis spätestens am 16. Mai 2023 die Zutrittskarte samt Stimmmaterial angefordert werden kann. Zur Abstimmung über die Traktanden sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die am 16. Mai 2023 (Stichtag für die Eintragung) im Aktienregister der Gesellschaft (mit Stimmrecht) eingetragen sind. Vom 17. Mai 2023 bis zum 25. Mai 2023 werden keine Ein- und Austragungen von Namenaktien im Aktienregister vorgenommen.
Vertretung/Vollmachtserteilung
Stimmberechtigte Aktionäre können ihre Aktien an der ordentlichen Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Bevollmächtigte werden nur aufgrund ihrer Identifikation mittels Zutrittskarte und gültig erteilter Vollmacht zur ordentlichen Generalversammlung zugelassen.
Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtet Herr Tobias Rohner, Rechtsanwalt, Schützengasse 1, 8001 Zürich, Schweiz. Bei Verhinderung von Herrn Tobias Rohner an der Generalversammlung sorgt er für die Ernennung eines bevollmächtigten Rechtsanwalts als unabhängiger Stimmrechtsvertreter.
Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ihre Vollmacht und Weisungen schriftlich erteilen, dies durch Rücksendung des beiliegenden, ordnungsgemäss unterzeichneten Vollmachtformulars bis spätestens am 22. Mai 2023 (Eingangsdatum).
Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter
Aktionäre, die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ihre Vollmacht und Weisungen elektronisch erteilen möchten, können dazu im Internet die Website https://gamholding.shapp.ch aufrufen und anschliessend den entsprechenden Anweisungen folgen. Die persönlichen Zugangsdaten für die Registrierung befinden sich auf dem den Aktionären zusammen mit dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellten Vollmachtsformular. Die elektronische Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist bis zum 23. Mai 2023, 23:59 Uhr MEZ, möglich.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der GAM Holding AG, Zürich

Die ordentliche Generalversammlung findet statt am

Donnerstag, 25. Mai 2023, 10.00 Uhr

Westhive, Hardturmstrasse 161 (Eingang via Förrlibuckstrasse 150), 8005 Zürich, Schweiz

Türöffnung: 9.15 Uhr

Traktandenliste

Der Verwaltungsrat unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung folgende Traktanden und Anträge zur Diskussion und Beschlussfassung:

1. Lagebericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, Berichte der Revisionsstelle

1.1 Genehmigung von Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022, Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

B) Erläuterung

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) schreiben vor, dass die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig ist.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung gutzuheissen.

B) Erläuterung

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Vergütungsbericht in Übereinstimmung mit den Prinzipien der *good corporate governance* zur Konsultativabstimmung vor.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2022 von CHF 533.5 Millionen dem Verlustvortrag zuzuweisen.

Verwendung des verfügbaren Bilanzergebnisses	CHF Millionen
Kumulierte Verlustvorträge (vor Zuweisung Jahresverlust 2022)	(90.6)
Netto-Jahresverlust 2022	(533.5)
Zuweisung an den Verlustvortrag	(533.5)
Kumulierte Verlustvorträge (nach Zuweisung Jahresverlust 2022)	(624.1)

B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und den Statuten von GAM Holding AG ist die

Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zuständig.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Gruppe für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig.

4. Änderung der Statuten der Gesellschaft

Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Schweizer Aktienrechts am 1. Januar 2023 beantragt der Verwaltungsrat die folgenden Änderungen der Statuten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Der derzeitige und der vorgeschlagene Wortlaut aller Artikel, deren Änderung beantragt wird, ist im Anhang 1 (S. 10 ff.) aufgeführt.

4.1 Änderungen der Bestimmungen über die Aktien

A) Antrag

Änderung der folgenden Bestimmungen der Statuten, wie im Anhang 1 vorgeschlagen:

- Artikel 4.1, 4.2 Abs. 1, 4.4 Abs. 1; und
- Artikel 20.

B) Erläuterung

Die Reform des Schweizer Aktienrechts erfordert Änderungen in Bezug auf das Aktienkapital. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Gesetzesänderungen in den Statuten zu reflektieren.

4.2 Änderungen der Bestimmungen über die Generalversammlung

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der folgenden Bestimmungen der Statuten, wie im Anhang 1 vorgeschlagen:

- Artikel 8.1, 8.5, 8.6 Abs. 1, 8.8, 8.9 Abs. 2, 8.11, 8.12, 8.13, 8.14 Abs. 1; und
- Artikel 18.

B) Erläuterung

Die Reform des Schweizer Aktienrechts hat gewisse Veränderungen der Aktionärsrechte und der Generalversammlung mit sich gebracht. Diese Änderungen umfassen die

folgenden Punkte:

- Herabsetzung des Schwellenwerts für die Einberufung von Generalversammlungen (von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen), Herabsetzung des Schwellenwerts, der eine Traktandierung von Verhandlungsgegenständen durch Aktionäre erlaubt (Aktionäre, die zusammen 0.5% des Aktienkapitals halten) sowie terminologische Änderungen;

- Einführung von qualifizierten Quoren für bestimmte Abstimmungen; und

- Vertretung von Aktionären bei einer Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderungen in die Statuten zu übernehmen, wodurch die Rechte der Aktionäre gestärkt werden.

Darüber hinaus sieht das revidierte Gesetz die Möglichkeit vor, eine Generalversammlung ausschliesslich auf elektronischem Wege und ohne Veranstaltungsort abzuhalten ("virtuelle Generalversammlung"). Der Verwaltungsrat beantragt, die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten umzusetzen, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen, obwohl er derzeit nicht plant, virtuelle Generalversammlungen abzuhalten. Sollte der Verwaltungsrat eines Tages beschliessen, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, wird er sicherstellen, dass Aktionäre alle ihre Rechte an der Versammlung auf elektronischem Wege ausüben können (insbesondere das Rede- und Informationsrecht sowie die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht direkt an der Versammlung auszuüben).

4.3 Änderungen der Bestimmungen über den Verwaltungsrat und über Vergütungen

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der folgenden Bestimmungen der Statuten, wie im Anhang 1 vorgeschlagen:

- Artikel 9.5, 9.6 Abs. 1, 9.7 Abs. 1, 9.8;

- Artikel 11.6; und

- Artikel 13 Abs. 3 lit. c und Abs. 4.

B) Erläuterung

Die Reform des Schweizer Aktienrechts erfordert eine Reihe von Änderungen bei den Aufgaben des Verwaltungsrats, bei der Vergütung der Geschäftsleitung und bei der Übernahme von Mandaten in anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat beantragt, diese zwingenden Gesetzesänderungen in den Statuten zu reflektieren.

4.4 Einführung eines Kapitalbandes und entsprechende Änderungen der Statuten

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt

- die Einführung eines Kapitalbands zwischen CHF 7'185'714.55 (Untergrenze) und CHF 8'782'538.55 (Obergrenze) im Rahmen dessen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, das Aktienkapital bis zum 25. Mai 2028 oder einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen oder herabzusetzen; und

- entsprechende Änderung des Artikel 3.4 der Statuten wie im Anhang 1 vorgeschlagen.

B) Erläuterung

Das neue Aktienrecht sieht das Instrument des sogenannten Kapitalbandes vor, das funktional unter anderem dem genehmigten Kapital nach altem Schweizer Aktienrecht entspricht. Mit dem Kapitalband kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen – gesetzlich zulässig sind 150% (Obergrenze) bis 50% (Untergrenze) – des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbandes. Die maximale Ermächtigung ist gesetzlich auf fünf Jahre begrenzt. Die Generalversammlung hat das Recht, das Bezugsrecht der Aktionäre direkt auszuschliessen oder kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, vorausgesetzt, dass sie die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss in den Statuten ausdrücklich angibt.

Für GAM Holding AG beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbandes, das für Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen und für maximal 5 Jahre gilt (Artikel 3.4). Die untere und obere Grenze des Kapitalbandes wird auf 90% bzw. 110% des heute im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgelegt. Der Verwaltungsrat ist demnach ermächtigt, das Aktienkapital um maximal 10% zu erhöhen oder herabzusetzen. Der Verwaltungsrat ist gemäss Artikel 3.4 Absatz 4 der Statuten berechtigt, für maximal 15'968'240 Namenaktien, was 10% des Aktienkapitals entspricht, das Bezugsrecht der Aktionäre in Bezug auf Kapitalerhöhungen im Rahmen des Kapitalbandes aufzuheben oder einzuschränken.

5. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **David Jacob** als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats (in einer einzigen Abstimmung) und die Wiederwahl von **Katia Coudray**, **Jacqui Irvine**, **Frank Kuhnke, Monika Machon** und **Nancy Mistretta** als Mitglieder des Verwaltungsrats, jeweils für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024.

5.1 Wiederwahl von David Jacob als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats (in einer einzigen Abstimmung)

5.2 Wiederwahl von Katia Coudray

5.3 Wiederwahl von Jacqui Irvine

5.4 Wiederwahl von Frank Kuhnke

5.5 Wiederwahl von Monika Machon

5.6 Wiederwahl von Nancy Mistretta

B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die vorstehenden Wahlen zuständig. Der Verwaltungsrat und der Governance- und Nominationsausschuss sind überzeugt, dass die zur Wahl beantragten Personen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Weitere Informationen finden Sie im Geschäftsbericht, Kapitel Corporate Governance – Board of Directors

(https://www.gam.com/agm2023).

Alle vorgeschlagenen Personen stehen zur Wahl zur Verfügung.

6. Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats

A) Antrag

Unter Vorbehalt ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl von **Katia Coudray, Jacqui Irvine und Nancy Mistretta** als Mitglieder des Vergütungsausschusses, jeweils für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2024.

6.1 Wiederwahl von Katia Coudray

6.2 Wiederwahl von Jacqui Irvine

6.3 Wiederwahl von Nancy Mistretta

B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die vorstehenden Wahlen zuständig. Der Verwaltungsrat und der Governance- und Nominationsauschuss sind überzeugt, dass die zur Wahl beantragten Personen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Weitere Informationen finden Sie im Geschäftsbericht, Kapitel Corporate Governance – Board of Directors (https://www.gam.com/agm2023).

7. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

7.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Maximalgesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer ab der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 von CHF 900'000.

B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats zuständig. Für Details zur Vergütung des Verwaltungsrats für die ablaufende Amtsperiode und für einen Ausblick auf die kommende Amtsdauer wird auf den Geschäftsbericht 2022, S. 110 f., verwiesen. Die Vergütung des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Vergütung und beinhaltet keine variablen Elemente.

7.2 Genehmigung der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines Maximalgesamtbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 von CHF 3'250'000.

B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die

Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung zuständig. Für Details zur fixen Vergütung der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2022 und einen Ausblick auf das Geschäftsjahr 2023 wird auf den Geschäftsbericht 2022, S. 105 ff., verwiesen.

Der Verwaltungsrat beantragt keine variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

8. Wiederwahl der Revisionsstelle

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. KPMG AG bestätigte, dass sie die geforderte Unabhängigkeit zur Mandatsausübung besitzt.

9. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

A) Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Tobias Rohner, Rechtsanwalt, Schützengasse 1, 8001 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

B) Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig. Herr Tobias Rohner bestätigte, dass er die geforderte Unabhängigkeit zur Mandatsausübung besitzt.

Organisatorische Hinweise

Stimmrecht

Zusammen mit dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erhalten die Aktionäre ein Anmeldeformular, womit bis spätestens am 16. Mai 2023 die Zutrittskarte samt Stimmmaterial angefordert werden kann. Zur Abstimmung über die Traktanden sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die am 16. Mai 2023 (Stichtag für die Eintragung) im Aktienregister der Gesellschaft (mit Stimmrecht) eingetragen sind. Vom 17. Mai 2023 bis zum 25. Mai 2023 werden keine Ein- und Austragungen von Namenaktien im Aktienregister vorgenommen.

Vertretung/Vollmachtserteilung

Stimmberechtigte Aktionäre können ihre Aktien an der ordentlichen Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Bevollmächtigte werden nur aufgrund ihrer Identifikation mittels Zutrittskarte und gültig erteilter Vollmacht zur ordentlichen Generalversammlung zugelassen.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtet Herr Tobias Rohner, Rechtsanwalt, Schützengasse 1, 8001 Zürich, Schweiz. Bei Verhinderung von Herrn Tobias Rohner an der Generalversammlung sorgt er für die Ernennung eines bevollmächtigten Rechtsanwalts als unabhängiger Stimmrechtsvertreter.

Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ihre Vollmacht und Weisungen schriftlich erteilen, dies durch Rücksendung des beiliegenden, ordnungsgemäss unterzeichneten Vollmachtformulars bis spätestens am 22. Mai 2023 (Eingangsdatum).

Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionäre, die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ihre Vollmacht und Weisungen elektronisch erteilen möchten, können dazu im Internet die Website https://gamholding.shapp.ch aufrufen und anschliessend den entsprechenden Anweisungen folgen. Die persönlichen Zugangsdaten für die Registrierung befinden sich auf dem den Aktionären zusammen mit dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellten Vollmachtsformular. Die elektronische Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist bis zum 23. Mai 2023, 23:59 Uhr MEZ, möglich.

Simultane Übersetzung

Die ordentliche Generalversammlung wird in englischer Sprache durchgeführt. Simultane Übersetzung in die deutsche Sprache wird angeboten. Kopfhörer werden zur Verfügung gestellt.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2022, welcher aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung sowie dem Vergütungsbericht besteht, wurde am 4. Mai 2023 veröffentlicht. Dieser kann auf der Website der GAM Holding AG (https://www.gam.com/agm2023) eingesehen werden.

Apéro

Im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung wird kein Apéro stattfinden.

Einladung

Sollte die englische Übersetzung der Einladung von der deutschen Originalversion – beide verfügbar auf der Website der GAM Holding AG (https://www.gam.com/agm2023) – abweichen, so geht die deutsche Version vor.

4. Mai 2023

GAM Holding AG

Für den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende

David Jacob

Anhang 1: Vorgeschlagene Änderungen der Statuten

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Aktien	**Aktien**
Artikel 4.1 Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Die Namenaktien sind den Beschränkungen von Ziff. 4.3 ff. dieser Statuten unterstellt.	**Artikel 4.1** ~~Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Die Namenaktien sind den Beschränkungen von Ziff. 4.3 ff. dieser Statuten unterstellt.~~
Artikel 4.2 Abs. 1 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit bzw. Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.	**Artikel 4.2 Abs. 1** Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit bzw. Sitz eingetragen werden. **Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.** Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
Artikel 4.4 Abs. 1 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.	**Artikel 4.4 Abs. 1** Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben**, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen**. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.
Artikel 20 [1] Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 10./22. November 2005 von der UBS AG, Zürich, sämtliche 50 000 Namenaktien der GAM Holding AG, Zürich, von je CHF 1 000.– Nennwert, zum Preis von höchstens CHF 3 500 000 000.– zu übernehmen. [2] Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 2. Dezember 2005 gemäss Sacheinlage-/ Sachübernahmevertrag vom 2. Dezember 2005 von der UBS AG, Zürich, 21 000 Namenaktien der Ehinger & Armand von Ernst AG, Zürich, von je CHF 1 000.– Nennwert; 300 000 Namenaktien der Ferrier, Lullin & Cie SA, Genf, von je CHF 100.– Nennwert; 100 000 Inhaberaktien der BDL Banco di Lugano, Lugano, von je CHF 500.– Nennwert; 700 000 Stammaktien der Cantrade Private Bank Switzerland (CI) Ltd, St. Helier (Channel Islands), von je GBP 1.– Nennwert; 800 000 Namenaktien der Cantrade Trust	**Artikel ~~20~~** ~~[1] Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 10./22. November 2005 von der UBS AG, Zürich, sämtliche 50 000 Namenaktien der GAM Holding AG, Zürich, von je CHF 1 000.– Nennwert, zum Preis von höchstens CHF 3 500 000 000.– zu übernehmen.~~ ~~[2] Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 2. Dezember 2005 gemäss Sacheinlage-/ Sachübernahmevertrag vom 2. Dezember 2005 von der UBS AG, Zürich, 21 000 Namenaktien der Ehinger & Armand von Ernst AG, Zürich, von je CHF 1 000.– Nennwert; 300 000 Namenaktien der Ferrier, Lullin & Cie SA, Genf, von je CHF 100.– Nennwert; 100 000 Inhaberaktien der BDL Banco di Lugano, Lugano, von je CHF 500.– Nennwert; 700 000 Stammaktien der Cantrade Private Bank Switzerland (CI) Ltd, St. Helier (Channel Islands), von je GBP 1.– Nennwert; 800 000 Namenaktien der Cantrade Trust~~

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Company (Cayman) Ltd, George Town (Cayman Islands), von je CHF 1.– Nennwert, und 100 Inhaberaktien der Cantrade Trustee AG, Zürich, von je CHF 1 000.– Nennwert, im Wert und zum Preis von insgesamt CHF 2 788 995 139.–, wofür die Einlegerin 20 997 271 neue Namenaktien, 2 672 800 Vorratsaktien sowie 330 000 eigene Aktien der Gesellschaft von je CHF –.10 Nennwert erhält und ihr CHF 578 588 599.90 als Forderung gutgeschrieben werden.	~~Company (Cayman) Ltd, George Town (Cayman Islands), von je CHF 1.– Nennwert, und 100 Inhaberaktien der Cantrade Trustee AG, Zürich, von je CHF 1 000.– Nennwert, im Wert und zum Preis von insgesamt CHF 2 788 995 139.–, wofür die Einlegerin 20 997 271 neue Namenaktien, 2 672 800 Vorratsaktien sowie 330 000 eigene Aktien der Gesellschaft von je CHF –.10 Nennwert erhält und ihr CHF 578 588 599.90 als Forderung gutgeschrieben werden~~
Generalversammlung	**Generalversammlung**
Artikel 8.1 Die Generalversammlung der Aktionäre findet am Gesellschaftssitz oder an einem vom einberufenden Organ bestimmten Ort im Inland statt.	**Artikel 8.1** **1** ~~1~~ Die Generalversammlung der Aktionäre findet am Gesellschaftssitz oder an einem **anderen** vom ~~einberufenden Organ~~**Verwaltungsrat** bestimmten Ort im Inland statt. **2 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.** **3 Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.**
Artikel 8.5 1 Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung durch einmalige Anzeige mittels Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. 2 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.	**Artikel 8.5** 1 Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung durch einmalige Anzeige **gemäss Art. 18 dieser Statuten**~~mittels Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt~~ einberufen. 2 In der Einberufung sind **Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung,** die Verhandlungsgegenstände**,** ~~sowie~~die Anträge des Verwaltungsrats **samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge** ~~und~~der Aktionäre **samt kurzer Begründung**~~bekannt zu geben~~, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung **oder die Aufnahme** eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben**, und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekannt zu geben**.
Artikel 8.6 Abs. 1 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind	**Artikel 8.6 Abs. 1** Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.	Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonder~~prüfung~~**untersuchung**.
Artikel 8.8 [1] Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat die anbegehrte Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen. [2] Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 100 000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dieses Verlangen muss mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Generalversammlung der Gesellschaft eingereicht werden. [3] Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge anbegehrt	**Artikel 8.8** [1] Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens **5**~~10~~ Prozent des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat die anbegehrte Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen. [2] Aktionäre, die Aktien **im Umfang von mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen** ~~im Nennwert von CHF 100 000.–~~ vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands **oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung** verlangen. Dieses Verlangen muss mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Generalversammlung der Gesellschaft eingereicht werden. [3] Einberufung und Traktandierung **oder Antrag** werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und**/oder** der Anträge anbegehrt.
Artikel 8.9 Abs. 2 Das Protokoll führt der Sekretär des Verwaltungsrats. Bei Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.	**Artikel 8.9 Abs. 2** Das Protokoll führt der Sekretär des Verwaltungsrats. Bei Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. **Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.**
Artikel 8.11 In der Generalversammlung wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.	**Artikel 8.11** In der Generalversammlung **bestimmt der Vorsitzende, ob die Abstimmungen offen, schriftlich oder** ~~wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf~~ elektronisch~~em Weg~~ durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.
Artikel 8.12 Die Generalversammlung der Aktionäre hat folgende unübertragbare Befugnisse:	**Artikel 8.12** Die Generalversammlung der Aktionäre hat folgende unübertragbare Befugnisse:

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
[…] f) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Ziff. 11.1 der vorliegenden Statuten; g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; h) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden; i) die Beschlussfassung über die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien..	[…] **f) die Genehmigung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;** **g) die Genehmigung der Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;** **h**~~f~~) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Ziff. 11.1 der vorliegenden Statuten; **i**~~g~~) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; **j) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;** **k) Genehmigung des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;** **l**~~h~~) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden; **m**~~i~~) die Beschlussfassung über die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien..
Artikel 8.13 Alle Abstimmungen der Generalversammlung erfolgen vorbehältlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehältlich der Ziff. 8.14 der vorliegenden Statuten mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Soweit der Vorsitzende zugleich Aktionär ist, stimmt er mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.	**Artikel 8.13** Alle Abstimmungen der Generalversammlung erfolgen vorbehältlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehältlich der Ziff. 8.14 der vorliegenden Statuten mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Soweit der Vorsitzende zugleich Aktionär ist, stimmt er mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Artikel 8.14 Abs. 1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: […] c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;	**Artikel 8.14 Abs. 1** Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: […] c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien **und die Aufhebung solcher Beschränkungen**;

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;	d) ~~eine~~ **die Einführung eines**~~genehmigte oder eine~~ bedingte**n Kapitals oder eines Kapitalbands** ~~Kapitalerhöhung~~; e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder **durch Verrechnung mit einer Forderung** ~~zwecks Sachübernahme~~ und die Gewährung von besonderen Vorteilen; […] **h) die Zusammenlegung der Aktien;** **i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;** **j) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;** **k) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;** **l) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; und** **m) die Auflösung der Gesellschaft.**
Artikel 18 [1] Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationen bestimmen. [2] Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Übrigen erfolgen die Mitteilungen der Gesellschaft durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.	**Artikel 18** [1] **Publikationsorgan**~~Die Bekanntmachungen~~ der Gesellschaft ~~erfolgen~~ **ist das**~~im~~ Schweizerische~~n~~ Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikation**sorgane**~~en~~ bestimmen. [2] Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre **können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht,** erfolgen**.** ~~durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Übrigen erfolgen die Mitteilungen der Gesellschaft durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.~~
Verwaltungsrat und Vergütung	**Verwaltungsrat und Vergütung**
Artikel 9.5 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, ausgenommen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie den Kapitalerhöhungsbericht bei Kapitalerhöhungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Mitglieder gelten auch dann als anwesend, wenn sie per Telefon oder elektronische Medien (Video) verbunden sind.	**Artikel 9.5** Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, ausgenommen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie den Kapitalerhöhungsbericht bei ~~Kapitalerhöhungen~~**Kapitalveränderungen oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals**. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Mitglieder gelten auch dann als

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	anwesend, wenn sie per Telefon oder elektronische Medien (Video) verbunden sind.
Artikel 9.6 Abs. 1 [1] Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax) bzw. auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Schriftform gilt bei Übermittlung durch Telefax oder elektronische Datenübertragung als eingehalten, wenn das übermittelte Bild auch die eigenhändige Unterschrift wiedergibt und das Original nachgereicht wird.	**Artikel 9.6 Abs. 1** [1] Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung **oder in elektronischer Form** ~~(Brief, Telefax) bzw. auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung zu einem gestellten Antrag~~ gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. ~~Die Schriftform gilt bei Übermittlung durch Telefax oder elektronische Datenübertragung als eingehalten, wenn das übermittelte Bild auch die eigenhändige Unterschrift wiedergibt und das Original nachgereicht wird.~~
Artikel 9.7 Abs. 1 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; b) die Festlegung der Organisation; c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.	**Artikel 9.7 Abs. 1** Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; b) die Festlegung der Organisation; c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; f) die Erstellung des Geschäftsberichts**,** ~~und~~ des Vergütungsberichts **und des Berichts über nichtfinanzielle Belange** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; g) **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und** die Benachrichtigung des ~~Richters~~**Gerichts** im Falle der Überschuldung;~~.~~ **h) andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.**
Artikel 9.8 Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren,	**Artikel 9.8** Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements **oder spezifischen Beschlüssen** die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Geschäftsführer) übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.	(Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
--	**Artikel 11.6** **Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.**
Artikel 13 Abs. 3 lit. c und Abs. 4 3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen: […] c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen. 4 Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.	**Artikel 13 Abs. 3 lit. c und Abs. 4** 3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen: […] c) Mandate in Vereinen, ~~gemeinnützigen Organisationen,~~ Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen. 4 Als Mandate gelten Mandate i**n**~~m~~ **vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.** ~~jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist~~. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.
Kapitalband	**Kapitalband**
Artikel 3.4 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 28. April 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 798 412 durch Ausgabe von höchstens 15 968 240 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF -.05 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. 2 Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4.3 bis 4.5 dieser Statuten. 3 Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der	**Artikel 3.4** 1 **Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 7 185 714.55 (untere Grenze) und CHF 8 782 538.55 (obere Grenze).** Der Verwaltungsrat ist **im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 25. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalband das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern.** ~~jederzeit bis zum 28. April 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 798 412~~ **Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann** durch Ausgabe von höchstens [15 968 240] voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF -.05 **bzw. Vernichtung von höchstens 15 968 240 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF -.05 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige**

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden. [4] Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre bezüglich höchstens 7 984 120 Namenaktien aufzuheben oder zu beschränken und Dritten zuzuweisen: […]	**Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.**~~zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.~~ [2] **Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen** Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien ~~unterliegen~~ den Beschränkungen von Artikel 4.3 bis 4.5 dieser Statuten. [3] **Im Falle einer Ausgabe von Aktien legt d**~~D~~er Verwaltungsrat**, soweit erforderlich,** ~~legt~~ den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen **(einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital)**, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden. [4] **Im Falle einer Ausgabe von Aktien ist d**~~D~~er Verwaltungsrat ~~ist ferner~~ ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre bezüglich höchstens ~~7 984 120~~**15 968 240** Namenaktien aufzuheben oder zu beschränken und Dritten zuzuweisen: […]